



## Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass Gesuch um eine Veranstaltungsbewilligung

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1)

Art. 10 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (sGS 554.4)

**Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Gaiserwald, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, einzureichen.**

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... Beginn: ..... Ende: .....

Es wird eine Verlängerung  bis 01.00 Uhr (So - Do)  bis 02.00 Uhr  bis 03.00 Uhr  
der Polizeistunde verlangt:

Ort der Veranstaltung: .....

Verantwortlicher: ..... Telefon: .....

(Adresse): .....

Rechnungsempfänger: .....

(Adresse): .....

Der Anlass ist  öffentlich (**ab 1.7.2010 gilt in geschlossenen Räumen/Festzelten ein Rauchverbot, ausgenommen in unbedienten Rauchzimmern**)  
 beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: ..... Uhr

Liegt die Brandschutzbewilligung bereits vor?  Ja  Nein  
Wenn ja, bitte Kopie beilegen

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert?  Ja  Nein

Wenn ja, welche: .....  
(Hinweis: Da quellensteuerpflichtig erfolgt eine Meldung an das kantonale Steueramt in St. Gallen.)

Lärm / Schall: Der Grenzwert für Schalleinwirkungen von 93 dB (A)/h für das Publikum wird eingehalten  Ja  Nein

Laserstrahlen: Die Bestrahlungswerte nach der IEC-Norm Nr. 825-1 betreffend Laserstrahlen werden für das Publikum eingehalten  Ja  Nein

### Plakate

1. An Kantons- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.
2. Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Bäumen, Telefonstangen etc. ist untersagt (Art. 93ff Baugesetz).

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft

.....

.....

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**



### Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt / nicht erteilt  
 mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank
2. Beginn der Schliessungszeit um ..... Uhr.
3. Musik darf gespielt werden bis um ..... Uhr.
4. Auflagen und Bedingungen:
  - siehe unten "Wichtige Vorschriften"
  - Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung bleibt vorbehalten. Der Veranstalter hat frühzeitig mit Marcos Harder, Tel. 071 313 86 81, marcos.harder@gaiserwald.ch, Kontakt aufzunehmen.
5. Gebühr Fr. .... (Rg.-Nr. ....)

9030 Abtwil,

### Gemeinde Gaiserwald

#### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Gaiserwald erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

#### Kopie an

- Marcos Harder (Feuerschutzbeamter)

---

### Wichtige Vorschriften

#### Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen. **Sämtliche Veranstaltungen benötigen eine feuerpolizeiliche Bewilligung.** Auskünfte erteilt die Gemeinderatskanzlei oder der Feuerschutzbeamte, Marcos Harder, Tel. 071 313 86 81.

#### Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

#### Schall und Laser

Anlässe mit Laseranlagen oder einem Schallpegel über 93 dB(A) sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit einem separaten Formular der Gemeinderatskanzlei zu melden.

#### Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keinerlei alkoholische Getränke abgeben. Gebranntes Wasser (Spirituosen, auch in verdünnter Form), Aperitive und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. **Der Veranstalter hat die Kontrolle der Alterslimiten sicherzustellen.** Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller / grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Tel.-Nr. 071 229 87 60, E-Mail st.gallen@zepra.info, www.zepra.info, bezogen werden.

#### Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

#### SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 044 485 66 66)